

Stiftskarrieren – ein *cursus honorum* in frühneuzeitlichen Adelsherrschaften?

Von

Johannes Süßmann

Aristokratische Selbstdarstellung und Herrschaftspraxis in der Antike, das sind die überwiegenden Themen der in diesem Band versammelten Forschung. Was vermag ein Frühneuzeithistoriker zu diesem erhabenen Gegenstand beizutragen? Er könnte im Anschluß an Otto Brunner von einem fünfzehnhundertjährigen Kontinuitätzusammenhang sprechen, von „Alteuropa“, seinen Strukturbedingungen und Transformationen¹ – dann müßte allerdings mehr von den Jahrhunderten die Rede sein, die das Altertum mit der Neuzeit verbinden, als von ihr selbst. Oder er könnte den Bruch zwischen den Zeitaltern betonen, um darzutun, warum die antiken Aristokratien dennoch der ideelle, durch Bildung, Gelehrsamkeit und Imagination immer wieder erneuerte Bezugspunkt für die Selbstformung von Aristokratien der Neuzeit blieben² – dann wäre von Rezeptionsprozessen zu handeln, von Renaissance und Aneignung, von der Bedeutung der Antike für die Normbildung der Neuzeit.

So große Ziele setzt der folgende Beitrag sich nicht. In ihm wird nur eine sehr spezifische, kleine und mindermächtige Adelsherrschaft der Neuzeit (eine Kirchenherrschaft im Alten Reich) dergestalt analysiert, daß sie als Fallbeispiel dienen kann für ein allgemeines Strukturmodell aristokratischer Herrschaft. Das heißt, die Themenstellung des Bandes wird als Anweisung verstanden, aus einer konkreten Manifestation solcher Herrschaft einerseits ihre Spezifika, andererseits universelle (also auch epochenübergreifende?) Prinzipien aristokratischer Herrschaft herauszuarbeiten. Unnötig hinzuzufügen, daß dies nur ansatzweise geschehen kann.³ Der Analyse adlig dominierter Kirchenherrschaften im Reich ist der erste Abschnitt gewidmet; dabei treten Besonderheiten wie allgemeine Strukturprinzipien hervor. In einem

¹ Otto Brunner, *Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688*. Salzburg 1949; *ders.*, *Österreichische Adelsbibliotheken des 15. bis 18. Jahrhunderts als geistesgeschichtliche Quelle* (1949), in: *ders.*, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*. 2. Aufl. Göttingen 1968, 281–293.

² Grundsätzlich dazu Gerrit Walther, *Adel und Antike. Zur politischen Bedeutung gelehrter Kultur für die Führungselite der Frühen Neuzeit*, in: *HZ* 266, 1998, 385–395.

³ Die folgenden Überlegungen sind Auszüge aus der Habilitationsschrift des Verfassers: *Vergemeinschaftung durch Bauen. Würzburgs Aufbruch unter den Fürstbischöfen aus dem Hause Schönborn*. (Historische Forschungen, Bd. 86.) Berlin 2007. Einige Gedanken sind dort breiter ausgeführt, die systematische Explikation der Befunde und ihre Ausarbeitung zu einem allgemeinen Strukturmodell aristokratischer Herrschaft sind allerdings nicht Gegenstand dieses Buches und bleiben noch zu leisten.

zweiten Abschnitt werden die Spezifika historisch hergeleitet; dabei kommt auch die Bedeutung dieser Art von Adels Herrschaften für die europäische Geschichte der Neuzeit in den Blick. Am Ende stehen Überlegungen über strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den vorgestellten frühneuzeitlichen Adels Herrschaften und antiken, vor allem römischen.

I.

Wer im 18. Jahrhundert die Amtsstube eines Fürstbistums betrat, in einem Domherrenhof auf Audienz wartete oder auch nur einen Dorfkrug besuchte, kam nicht umhin, die Wappenkalender zu betrachten, die an diesen Orten aushingen.⁴ Mannshoch und so breit, wie ein Arm lang ist, waren sie auch in hohen Räumen nicht zu übersehen. Zudem sprangen sie durch ihre aufwendige Gestaltung ins Auge: So monumental zeigte sich die darauf dargestellte Architektur, so dramatisch bewegt die zahlreichen Heiligenfiguren, so vielfältig das Detail, daß man gar nicht anders konnte, als die Darstellung eingehend zu studieren.

Ein markantes Beispiel bietet der Wappenkalender, der im Hochstift Würzburg seit 1701 in Gebrauch war. 1711 erneuert, 1740 überarbeitet, wurde er erst 1761 durch einen Nachfolger ersetzt. Doch blieb auch dieser noch so eng an die Komposition von 1701 angelehnt, daß deren Bildfindung praktisch bis zur Säkularisation die Selbstdarstellung der Stiftsobrigkeit bestimmte. Ein Jahrhundert lang hat sie den Zeitenlauf gerahmt.⁵

⁴ Eine Gesamtdarstellung dieser Quellensorte fehlt – erstaunlicherweise, wenn man ihre kunst-, kultur- und mentalitätshistorische Bedeutung bedenkt. Zum folgenden zusammenfassend *Franz Hofmann*, Ruhmesblätter. Barocke Wappenkalender aus Oberschwaben von Konstanz bis Ulm. (Hegau-Bibliothek, Bd. 119; Oberschwaben – Ansichten und Aussichten, Bd. 4.) Tettnang 2003, 7–21; *Felicitas und Konrad Marwinski*, Zu einem glückseligen neuen Jahr gedruckt. 43 Wand- und Wappenkalender aus den Jahren von 1568 bis 1781. Beschrieben, erläutert und mit einem Namen- und Sachregister versehen. Weimar 1968, 5–19. Weitere Einzelnachweise und Literatur bei *Adolf Dresler*, Zur Bibliographie der Wappenkalender, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Frankfurter Ausgabe 23, 1967, Nr. 17, 363f. Nachtrag ebd. Nr. 53, 1468f.

⁵ Da Kalender selten aufgehoben wurden, stammt das älteste erhaltene, im Mainfränkischen Museum Würzburg aufbewahrte Exemplar aus dem Jahr 1713: Allmanach Würtzburger Bistums Hertzogthumbs Frankhen auff das Erste nach dem dritten Schaltjahr nach der gnadenreichen Geburt Jesu Christi 1713 [...]. Würzburg 1713. Abgebildet in: *Walter M. Brod*, Mainfränkische Kalender aus vier Jahrhunderten. Inkunabel- und Wappenkalender. Festgabe der Freunde Mainfränkischer Kunst und Geschichte zur Zwölfhundert-Jahrfeier. Würzburg 1952, 29. Wieder in: *Walter M. Brod/Gottfried Mälzer* (Bearb.), Würzburg – Bilder einer alten Stadt. Druckgraphik aus der Sammlung Brod in der Universitätsbibliothek Würzburg. 1493–1938. Mit einem Geleitwort v. Max H. von Freeden. Würzburg 1987, 32 (s. Abb. 1). Mit seinem Bildmaß von 178 x 73 cm (Plattengröße 176 x 72 cm) übertrifft es schon in der Größe alle früheren Würzburger Kalender. Vgl. *Carl Gottfried Scharold*, Beiträge zur Geschichte des Kalender-Wesens, in: Beiträge

Das Kalenderblatt zeigt eine überwältigende Architektur (Abb.1). Auf eine Stufe und einen Sockel gestellt, strebt sie schier endlos nach oben. Vier schlanke Pfeiler türmen sich auf: zwei äußere, vorspringende, zwei innere, zurücktretende; über Kompositkapitellen und einem schmalen Gebälk tragen sie einen wuchtigen, gesprengten Segmentgiebel. Sieben Mal so hoch wie der Sockel ragt die Architektur auf, bis sie die Wolkendecke durchstößt und einen Blick in den offenen Himmel freigibt. Da dieser als schmaler, verkürzter Streifen am oberen Bildrand erscheint (nur wenig breiter als unten Stufe und Sockel), entsteht der Eindruck einer extremen Untersicht – die Architektur wirkt viel höher als die tatsächliche Länge des Blatts. Erreicht wird dies vor allem dadurch, daß der Fluchtpunkt der Konstruktion (und damit die Blickhöhe des impliziten Betrachters) wesentlich tiefer angesetzt ist als die Augenhöhe der tatsächlichen Betrachter. Auch sind die Pfeiler extrem eng gestellt: Nicht einmal eine Pfeilerbreite lassen sie zwischen sich frei. So nahe sind sie an den Bildrand gerückt, daß sogar der Ansatz des linken Giebelsegments abgeschnitten wird. Bis zum äußersten nimmt die Architektur das Hochformat des Blatts in Anspruch. Es ist dieses Enge, Gedrängte, zu Kraftvolle und Mächtige, dabei Gezügelt-Elegante, das den Betrachter gefangen nimmt. Vor jedem Inhalt stimmt es auf Faszination und Bewunderung ein.

Daß das Höhenstreben Bedeutung hat, machen weitere Bildelemente klar. Vor dem Sockel und diesen nur wenig überragend öffnet sich in einer Kartusche aus Akanthuslaub eine Ansicht auf die Stadt Würzburg, kenntlich gemacht durch ein von Putten getragenes Schriftband (Abb.2).⁶ Mit ihr ergeben sich drei Bildbereiche – jeder in einer anderen Darstellungsart, jeder mit einem anderen Realitätsstatus. Als Vedute aus der Vogelschau wird die Residenzstadt in der Kartusche am unteren Bildrand gezeigt: vermeintlich abbildhaft, der (inszenierte) Augenschein als die unterste Stufe der Realität. Visionär, ohne bestimmbaren Raum, über den Wolken und im Strahlenglanz kommt oben der geöffnete Himmel ins Bild. Man braucht nicht zu wissen, daß die thronende Gottesmutter mit Kind als Patrona Franconiae verehrt wurde; daß der Heilige Kilian mit seinen Gefährten Kolonat und Totnan links als Apostel des Frankenlands galten; daß der Apostel Andreas Titularheiliger des Würzburger Domes war; daß die heiligen Bischöfe rechts Bonifatius der Gründer des Bistums, Burkard der erste Bischof von Würzburg und Bruno der Erbauer des Würzburger Doms waren. Es genügt zu sehen,

zur älteren und neueren Chronik von Würzburg 1/H. 3, 1818/21, 257ff; *Brod*, Mainfränkische Kalender, 32–40; *ders.*, Fränkische Kalender vergangener Jahrhunderte. Ergänzender Bericht zu dem Buch „Mainfränkische Kalender aus vier Jahrhunderten“ Würzburg 1952, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 10, 1958, 268–276 mit Abb. 37–41.

⁶ Dazu *Rudolf Feurer/Petra Maidt* (Bearb.), Gesamtansichten und Pläne der Stadt Würzburg 15.–19. Jahrhundert. Aus der Graphischen Sammlung des Mainfränkischen Museums. (Kataloge des Mainfränkischen Museums Würzburg, Bd. 3.) Würzburg 1988, Nr. 28, 88f.

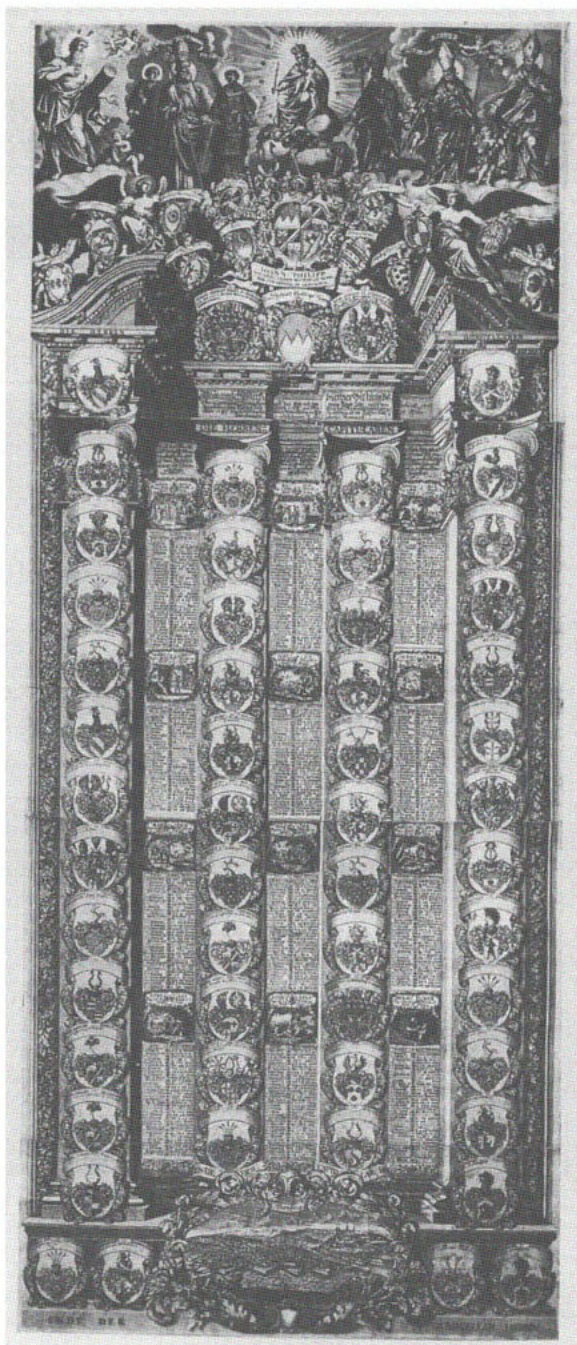


Abb. 1: Allmanach
Würtzburger Bistumbs
Hertzogthumbs
Frankhen auff das Er-
ste nach dem dritten
Schaltjahr nach der
gnadenreichen Geburt
Jesu Christi 1713 [...].
Würzburg 1713. Ab-
gebildet in: *Walter M.
Brod/Gottfried Mälzer*
(Bearb.), *Würzburg –
Bilder einer alten
Stadt*. Druckgraphik
aus der Sammlung
Brod in der Univer-
sitätsbibliothek Würz-
burg. 1493–1938. Würz-
burg 1987, 32.



Abb. 2: Ansicht der Stadt Würzburg, in: Rudolf Feurer/Petra Maidt (Bearb.), Gesamtansichten und Pläne der Stadt Würzburg 15.–19. Jahrhundert. Aus der Graphischen Sammlung des Mainfränkischen Museums. (Kataloge des Mainfränkischen Museums Würzburg, Bd. 3.) Würzburg 1988, Nr. 28, 88f.

wie deutlich die Himmelsvision oben und die Stadtvedute unten aufeinander bezogen sind. *Pars pro toto* steht die Cathedral- und Residenzstadt in der Kartusche für das gesamte Land, repräsentiert sie Bistum und Fürstentum, das kirchliche und das politische Gemeinwesen.

Zwischen Himmel und Erde aber, der Sphäre der Heiligen und der Sphäre der Menschen, zwischen Vision und Vedute, vermittelt die beschriebene Architektur. Daher kann sie nur Sinnbild sein. Es handelt sich durchaus nicht um eine (auch nur mögliche) Gebrauchsarchitektur. Schon das Dekor von Akanthusblättern am linken und rechten Bildrand schneidet jeden Bezug zu einem möglichen Bau ab. Aufgrund von Stufe und Sockel wäre die Architektur auch für niemanden zu betreten. Niemand könnte zwischen ihren Pfeilern hindurchgehen, da in den drei Zwischenräumen das Kalendarium angebracht ist. Als architektonischer Rahmen ist sie folglich anzusehen: als räumliche Fassung der Zeit. Dazu paßt die Nutzungsweise: Das aufwendige, teure Kalenderblatt war für den dauerhaften Gebrauch bestimmt; der kalendari-sche Teil zwischen den Pfeilern wurde jedes Jahr mit Neudrucken überklebt.⁷

⁷ „Ein Stiftskalender sieht sehr prächtig aus; denn es ist ein Kupferstich im größten Folio=Formate, auf welchem rings umher die hochwürdigen Domherren mit ihren Wapen und darunter gesetzten Nahmen, mit allen möglichen Verzierungen nach ihrem Range erscheinen, und in der Mitte ein Platz leer gelassen ist, wo der für jedes Jahr neu abgedruckte Kalender eingeklebt wird.“ (Johann Georg Krünitz, [Art.] „Kalender“, in: ders., Oekonomische Enzyklopädie. Bd.32. Berlin 1784, 443–604, hier: 535 Anm.).

Insofern besitzt die Eindrucksarchitektur des Blatts Denkmalscharakter: Sie überdauert die Jahre, sie ist ein Monument der Dauer, sie stellt Beständigkeit her und dar.

Doch faßt die Architektur nicht nur das Kalendarium ein, sie trägt auch etwas. Vor dem Sockel nämlich und entlang der vier Pfeiler bis hinauf ins Gebälk sind Wappenschilde angebracht: vier lückenlose Reihen, ebenso breit wie die Pfeiler und diese nahezu verdeckend, besonders in den Kapitellen förmlich mit ihnen verschmelzend. Offenbar stellen die Wappenschilde nicht Zierrat oder Attribut der Architektur dar; sie fallen mit ihr in eins. Die Wappenschildträger bilden den Bau, sie *sind* der Bau, der hier interpretiert wird.⁸ Inschriften verraten, um wen es sich handelt. Auf dem Gesims über den beiden mittleren Pfeilern steht: „Die Herren Capitularen“, auf dem unteren Rand des Segmentgiebels über den beiden äußeren Pfeilern: „Die Herren Domicellaren“. Inmitten des Giebels prangt (wie als Grund für dessen Sprengung) der fränkische Rechen unter einer Krone: das Wappen des Würzburger Domkapitels wie des Herzogtums Franken.⁹ Links und rechts davon die Wappen von Domprobst und Domdechant: den höchsten Würdenträgern

⁸ Auf der Bielefelder Tagung hat Tanja Itgenshorst zu bedenken gegeben, ob die dargestellte Architektur nicht an die Listen der römischen Konsuln und Triumphatoren auf dem Forum Romanum erinnere, wie Augustus sie nach der Konsolidierung seiner Stellung als Princeps gestalten ließ. Auch diese augusteischen Konsular- und Triumphalfasten bestanden aus einem Kalendarium und einer rahmenden Architektur. (Da es sich um Inschriften handelte, kamen nicht Pfeiler, sondern Pilaster zum Einsatz.) Das Kalendarium umfaßte die Namen sämtlicher Konsuln seit Gründung der Stadt, wobei die Tafeln mit den Namenlisten zwischen kannellierte Pilaster eingestellt waren, die einen Architrav trugen. Die letzten beiden Tafeln hoben die Baumeister des Augustus dadurch hervor, daß sie die Tafeln samt Rahmung noch einmal mit je zwei Pilastern umgaben, größeren und deutlich monumentaleren. Darauf waren die Namen aller römischen Feldherren eingemeißelt, die einen militärischen Triumph gefeiert hatten (Rekonstruktionen in: *Inscriptiones Italiae* 13/1, Tab. XXIII–XXVI, und in: *Martin Spannagel, Exemplaria Principis. Untersuchungen zu Entstehung und Ausstattung des Augustusforums.* (Archäologie und Geschichte, Bd. 9.) Heidelberg 1999, 245–250; vgl. *Tanja Itgenshorst, Augustus und der republikanische Triumph. Triumphalfasten und summi viri-Galerie als Instrumente der imperialen Machtsicherung*, in: *Hermes* 132, 2004, 436–458). – 1546 wiederentdeckt, waren die römischen Fasten bei Antiquaren und Künstlern berühmt: einerseits durch ihre Aufstellung im Konservatorenpalast, andererseits durch eine Publikation Onofrio Panvinios aus dem Jahr 1558 (*Onophrii Panvini Veronensis Fratri Eremitae Avgustiniani Fastorum libri V A Romvlo Rege Vsque Ad Imp. Caesarem Carolvm V Austrivm Avgvsti. Eivsdem In Fastorum Libros Commentarii.* Venedig: Ex Officina Erasmiana Vincenitj Valgrisijs 1558. Wieder auf Microfiche [= Bibliotheca Palatina] München u. a. 1993). Vgl. *William McCuaig: The Fasti Capitolini and the Study of Roman Chronology in the Sixteenth Century*, in: *Athenaeum* 67, 1991, 141–159, sowie neuerdings *Uwe Walter, Die Ordnung der Erinnerung. Kalender, Fasten und Annalen*, in: *Elke Stein-Hölkeskamp/Karl-Joachim Hölkeskamp (Hrsg.), Erinnerungsorte der Antike. Rom und sein Imperium.* München 2006, 40–58 u. 729–731. – Tanja Itgenshorst und Uwe Walter sei für ihre hilfreichen Hinweise herzlich gedankt.

⁹ *Peter Kolb, Die Wappen der Würzburger Fürstbischöfe.* Würzburg 1974, 31–35.

des Domkapitels. Darüber schließlich, mit der Helmzier von Büffelhörnern und Fürstenhut schon vor dem Wolkenthron der Gottesmutter aufragend, das Wappen des regierenden Fürstbischofs. Domkapitel und Fürstbischof sind es, die regierenden Obrigkeiten, die sich in dieser Eindrucksarchitektur darstellen. Insofern handelt es sich bei dem Kalender um eine erstrangige Quelle für deren Selbstverständnis und Verfaßtheit in einem geistlichen Fürstentum des 18. Jahrhunderts.¹⁰

So wurde er auch verwendet. Nicht nur in den Amtsstuben hing man ihn aus als Information über die aktuelle Zusammensetzung der Obrigkeiten, auch an benachbarte Domkapitel und Landesherren wurde er versandt; vornehme Gäste erhielten ihn als Ehrengabe.¹¹ Und wie die kurbayerische General-Landesdirektion ihn empfand, machte sie deutlich, indem sie in einer „Höchst-landesherrliche[n] Verordnung: Die bischöflichen Vikariats-Kalender betreffend“ am 1. Februar 1803 verfügte, daß alle „langen Wandkalender“ mit Bischofs- und Domherrenwappen, wo immer man sie antreffe, abzunehmen und nach München einzuschicken seien¹² – als Selbstdarstellung

¹⁰ In Auftrag gegeben wurde der Kalender vom Domkapitel. Sechs Wochen lang hat der Würzburger Bildhauer (!) Johann Caspar Brandt im Bauhof des Domkapitels an dem Entwurf gearbeitet, unterstützt vom Baumeister des Domkapitels Georg Bayer – ein weiterer Beleg dafür, daß die Komposition aus der Architekturzeichnung entwickelt wurde. Vierundzwanzig Taler hat man Brandt dafür ausgezahlt, dazu sieben Achtel Eimer drei Maas (das sind neunundsechzig Liter) Wein „als Trunk zu Frühbrot, Vesper und Abend“. Zwölf Taler erhielt der Würzburger Maler Franz Joachim Deuerlein für die Zeichnung von Wappen und Stadtansicht. Siebenhundert Gulden gingen an den Augsburger Kupferstecher Johann Georg Wolfgang für das Anfertigen der Platten. Der eigentliche Druck von zweihundert Exemplaren für das Jahr 1701 und das Zusammenkleben der Bestandteile schlugen mit fünfundsiebzig Gulden zu Buche. Hinzu kamen nach der Ablieferung fünfzig Gulden Belohnung für den Stecher und dreißig Gulden für einen Mittelsmann (offenbar war man hochzufrieden mit dem Ergebnis). Insgesamt handelte es sich um eine beträchtliche Investition. Möglicherweise hat das Domkapitel den Fürstbischof an den Kosten beteiligt. Auch wurde ihm der Entwurf zur Billigung vorgelegt. Doch als der eigentliche Auftraggeber erscheint hier das Kapitel. Alle Angaben nach *Brod*, Mainfränkische Kalender (wie Anm. 5), 32–34 aufgrund der Quellsammlung von *Carl Gottfried Scharold*, Materialien zur Fränkisch-Würzburgischen Kunstgeschichte. Unveröffentlichtes Manuskript, Universitätsbibliothek Würzburg [Signatur: M. ch. f. 636].

¹¹ *Hofmann*, Ruhmesblätter (wie Anm. 4), 1f.; *Marwinski*, Zu einem glückseligen neuen Jahr (wie Anm. 4), 9. Mit Hilfe der Stiftskalender stellten seit 1684 *Jacob Wilhelm Imhoff* in den „Notitia S. Rom. Germ. Imperii procerum [...]“, seit 1747 *Franz Varrentrapp* in dem „Neuen genealogischen Reichs- und Staatshandbuch“ Personallisten sämtlicher deutscher Domkapitel zusammen (*Peter Hersche*, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. Bd. 1: Einleitung und Namenslisten. Bd. 2: Vergleichende sozialgeschichtliche Untersuchungen. Bd. 3: Tabellen. Bern 1984, hier: Bd. 1, 26). Bis sie von den Hof- und Staatskalendern ersetzt wurden, dienten die Wappenkalender also offenbar auch als Grundlage für die Regierungsstatistik des Reichs.

¹² *Brod*, Fränkische Kalender (wie Anm. 5), 275f. Das erklärt zugleich, warum heute nur noch verhältnismäßig wenige Exemplare erhalten sind.

der vormaligen, nunmehr säkularisierten Obrigkeiten waren sie nicht länger zu dulden.

Wenn Architektur und Obrigkeiten gleichgesetzt werden, ist klar, warum die Architektur den Betrachter in einen Zwerg verwandelt, warum sie großartig, kraftvoll, überwältigend gemacht, warum sie als Denkmal der Dauer dargestellt wird: All diese Attribute der Architektur nehmen offenbar auch die Obrigkeiten für sich in Anspruch. Wichtig ist, daß diese Attribute sinnlich vermittelt werden: durch den visuellen Eindruck, der mit Hilfe der Architekturdarstellung erzeugt wird. Bevor Bewußtsein, Sprache, Argumentation ins Spiel kommen, ist der Charakter der Obrigkeiten dadurch bereits ebenso bestimmt wie ihr Verhältnis zu den Betrachtern.

Als Rechtfertigung für die beanspruchten Attribute erscheint die Vermittlungsleistung der Obrigkeiten: Zwischen dem profanen Gemeinwesen in der Stadtvedute am unteren Bildrand und dem sakralen in der Himmelsvision am oberen stellen sie Ordnung, Halt, Übergang her. Ihre Leistung besteht, so wird damit behauptet, in der Transzendenz: Sie sollen es sein, die das Reich des Politischen auf das Reich des Göttlichen beziehen.¹³ Sie sollen es sein, die beide Reiche in das rechte Verhältnis setzen. Deshalb stehen sie zwischen beiden Reichen, haben sie an beiden teil, ohne in einem von ihnen aufzugehen. Als Welterhalter werden die Obrigkeiten auf diesem Kalenderblatt präsentiert, als diejenigen, die dafür sorgen, daß der Himmel über der Stadt Würzburg und dem Land Franken nicht leer ist; daß dort ein ganzes Pantheon fränkischer Apostel und Heiliger wirkt.

Damit nehmen die würzburgischen Obrigkeiten eine Funktion in Anspruch, die nach katholischem Verständnis der Kirche zukommt: Ihre kirchlich-sakrale Tätigkeit ist es, die auf diesem Kalenderblatt während des gesamten 18. Jahrhunderts als visuelles Argument und Legitimation angeführt wird. Dazu paßt der Titel des Kalenders, der auf dem Gebälk über den beiden mittleren Pfeilern angebracht ist: „Allmanach Würtzburger Bistumbs Hertzogthumbs Frankhen auff das Erste nach dem dritten Schaltjahr nach der gnadenreichen Geburt Jesu Christi 1713, von Anfang des Hertzogthumbs Franckhen 1387, von Erbauung der Statt Würtzburg 1083 [...]“. Das Jahr erscheint als orts- oder besser: als landesbezogene Größe. Es ist aufgeladen mit landesgeschichtlicher wie mit heilsgeschichtlicher Bedeutung; untrennbar sind beide verschränkt. Das wird klar, wenn man das Vorbild bedenkt, dem dieser Titel folgt: die feierliche Eröffnung der Osternachts- wie der Weih-

¹³ Man hat die Architektur auf diesem Kalenderblatt als Ehrenpforte gedeutet (*Brod, Mainfränkische Kalender* [wie Anm. 5], 34). Ikonologisch lassen sich dafür Argumente anführen, doch kollidiert diese Deutung mit der Beobachtung, daß die Architektur aufgrund von Stufe und Sockel keinen Zugang ermöglicht, ja aufgrund der eng gestellten Pfeiler und des Kalendariums jeden Durchgang verbaut. Nicht um eine Pforte in der Horizontalen kann es sich daher handeln, nur um eine Stütze und Überleitung in der Vertikalen: um eine Architektur der Transzendenz.

nachtsliturgie. In ihr werden die beiden Zentralereignisse im Leben Jesu durch die Aufzählung jüdischer, römischer und griechischer Jahreszählweisen bestimmt. An diese Form christlich-heilsgeschichtlicher Kalenderberechnung knüpft der „Allmanach“ an. Selbstbewußt übernimmt er sie für ein Gemeinwesen, das, wie er zeigt, mit einer eigenen Heilsgeschichte auch einen eigenen Himmel besitzt.

Bleibt zu klären, was die Quelle über die innere Verfaßtheit dieser Obrigkeiten verrät. Und da fällt auf, in welcher Form sie vor der Architektur ins Bild gesetzt werden. Denkbar wäre gewesen, daß man das Domkapitel durch ein Kollektivsymbol darstellt wie das Chorgestühl oder den Kapitelsaal. Statt dessen wird jedes Mitglied der Korporation einzeln aufgeführt. Als ganzes erscheint das Kapitel in der Architektur, davor wird es als Summe seiner Teile gezeigt. Jeder der vierundzwanzig Domherren und dreißig Domherrenanwärter ist durch einen eigenen Schild namhaft gemacht, auf dem das vollständige Familienwappen aufgemalt ist, bestehend aus Schild, Helm und Zier; gleichförmig werden diese Schilde aneinandergereiht. Als Text gelesen, ergeben sie eine Aufzählung: Durch eine Namenliste seiner Mitglieder ist das Domkapitel vor der Architektur repräsentiert. Keines seiner Mitglieder, heißt das, verschwindet hinter der Korporation oder geht darin auf. Jedes bleibt in seiner Besonderheit kenntlich, jedes weist in seiner Besonderheit über die Korporation hinaus.

Diese Besonderheit besteht in einem Familienwappen. Zwar ist jedem Schild eine kleine Banderole beigegeben, auf der neben dem Familiennamen auch der Vorname und gegebenenfalls eine Amtsbezeichnung zu lesen stehen. Visuell aber dominieren die Wappen. Und diese bezeichnen hier (mit Ausnahme von zwei Wappen im Giebel) ausschließlich Familien. Nicht als Individuen, sondern als Angehörige oder Vertreter von (Adels-)Familien sind die Mitglieder des Domkapitels ins Bild gesetzt. Offenbar liegt darin der Grund für ihre Sonderung. Offenbar wird jedes Mitglied separat aufgeführt, weil es in zwei Bezügen steht: Es ist Mitglied der Korporation (kenntlich an der Stellung innerhalb der Schildreihe) ebenso wie Vertreter einer Familie (kenntlich an dem Zeichen auf seinem Schild). Anders gewendet: Da jeder Domherr Vertreter seiner Familie bleibt, geht er in seiner Korporation nicht auf. Schließlich wird er zum Mitglied (jedenfalls des Würzburger Domkapitels) nur – darauf wird noch einzugehen sein –, weil seine Familienzugehörigkeit ihn dazu qualifiziert. Das Domkapitel erscheint als Korporation, die von bestimmten Familien beschickt, zu der bestimmte Familien sich zusammengeschlossen haben. Es steht nicht für sich allein, es setzt den Verbund jener Familien voraus, ist nur vor diesem weiteren Hintergrund zu verstehen.

Formal sind die Domkapitulare als Familienvertreter gleichgeordnet. Alle Schilde haben die gleiche Größe, alle sind (mit Ausnahme der vier Wappen im Giebel) auf gleiche Weise gestaltet. Alle Familienvertreter, heißt das, ge-

hören prinzipiell dem gleichen Stand an, haben prinzipiell den gleichen Ausgangspunkt. Doch regiert dabei eine strenge Hierarchie. Je nachdem, wo ein Schild sich in der Reihe befindet: ob auf den äußeren Pfeilern der Domizellare oder den inneren der Kapitulare, ob unten oder oben, besitzt das bezeichnete Mitglied einen anderen Rang. Der Status jedes einzelnen ist von seiner Position in der Schildreihe abzulesen. Da die Schilde wie das Kalendarium bei jeder Veränderung nachgedruckt und überklebt wurden, ist vorstellbar, daß ein Jungherr mit seinem Schild zunächst auf einem der äußeren Pfeiler erschien; sobald er ein freigewordenes Kanonikat übernahm, auf einem der inneren; um endlich nach der Wahl zum Dignitär in einer Spitzenposition sichtbar zu werden. Als klare Hierarchiebildung mittels eines *cursus honorum*: einer formalisierten Ämterlaufbahn, sind die vertikal angeordneten Schildreihen daher auch zu verstehen. Möglicherweise entspricht die gezeigte Reihen- und Rangfolge sogar dem Auftreten des Domkapitels bei öffentlichen Anlässen oder in Prozessionen.

Man möchte vermuten, daß eben in der Hervorbringung der hier freigelegten Verfaßtheit ein sozialer Sinn der Domkapitel lag. Familien, die prinzipiell den gleichen Rang beanspruchten; die prinzipiell den gleichen Zugang zu Herrschaft und Vermögen für sich in Anspruch nahmen; die entsprechend heftig konkurrierten und in Gefahr standen, einen Kampf aller gegen alle zu beginnen; solche Familien in einer Korporation zu vereinigen und ihre Vertreter mit Hilfe einer geregelten Ämterlaufbahn in eine eindeutige, doch befristete, klare, doch in Fluß befindliche Reihenfolge zu bringen – darin könnte eine wichtige soziale Funktion der Domkapitel bestanden haben. Als Institution, um die Konkurrenz familial organisierter Herrschaftseliten zu zähmen, wären sie entsprechend zu verstehen. Sie halfen, offenen Kampf zu vermeiden, indem sie die Konkurrenz formalisierten und mit Hilfe einer Ämterlaufbahn klaren Spielregeln unterwarfen.¹⁴ Den Familien, die sich auf die Spielregeln einließen, verschafften sie Teilhabe an Herrschaft und Vermögensbildung, darüber hinaus die kalkulierbare Chance auf eine (befristete) Führungsposition. Die Warteschlange zu den Futternäpfen wurde von ihnen organisiert. Nur wenn man sich klarmacht, daß diese Warteschlange ständig in Bewegung war, wird der Hintersinn deutlich, sie auf einem Ka-

¹⁴ Einen Nebeneffekt dieser Regelung hebt der jüngere Moser hervor: „Die geistlichen Staaten Deutschland haben den unschätzbaren Vorzug vor den weltlichen, daß, den einigen Fall ausgenommen, wenn Prinzen gewählt oder eingekauft werden, keiner zur ersten Würde gelangt, der nicht entweder durch die untern Stufen die höhere Dignitäten eines Probsts, Dechants, u.s.w. erstiegen und dadurch schon mehrere Kenntnisse und Uebung in Geschäften erlangt, oder der auch in andern Staats- und Landes- Bedienungen als Präsident der verschiedenen Collegien, oder wirklicher Minister, das Land und dessen politische Verhältnisse sowohl, als moralische Bedürfnisse, kennen gelernt oder doch dazu die Gelegenheit gehabt“ (*Friedrich Carl Freiherr v. Moser*, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Frankfurt am Main/Leipzig 1787, 117f.).

lenderblatt darzustellen. Wieviel Hoffnung mag sich bei einem solchen Wappenkalender an das Fortschreiten der Zeit geknüpft haben, wieviel Erwartung!

II.

Zeitgenossen pflegten die Herrschaftselite, die sich auf Wappenkalendern wie dem hier analysierten darstellte, als „Stiftsadel“ zu bezeichnen. Der Begriff bedarf der Erläuterung. Denn seine Bestandteile schließen einander eigentlich aus. Der Begriff bezeichnet ein Paradox, allerdings ein langlebiges und einflußreiches, wie wir sehen werden.

Zum Stiftsadel gehörte im europäischen Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, wer als Adliger Zugang zu einem „Stift“ besaß, zu einer kirchlichen Stiftung also, beziehungsweise derjenigen Korporation von Kanonikern, die diese Stiftung verwalteten, daraus alimentiert wurden und dafür Kirchendienste leisteten. Der Ausdruck „Stiftsadel“ charakterisiert eine Adelsgruppe mithin dadurch, daß sie kirchliche Funktionsträger stellte. Stiftsadel ist *per definitionem* Amtsadel, und zwar Amtsadel im Dienst einer Institution, die älter ist als der Adel, ihrem Anspruch nach unabhängig von ihm, durch ihre Sakralität über ihn erhaben. Die Ämter, die den Stiftsadel ausmachen, unterliegen nicht seiner Verfügung. Stiftsadel beruht auf der Kirche. Er existiert nicht aus eigenem Recht, sondern nur aufgrund seiner Funktionen für eine vorgeordnete Institution.

Dem katholischen Kirchenrecht zufolge durften Kanonikate nur mit Klerikern besetzt werden. Sie setzten die sogenannten niederen Weihen voraus, erforderten Ehelosigkeit und konnten nicht vererbt werden. Das heißt, Stiftsadel durfte sich nicht reproduzieren. Er mußte immer neu rekrutiert werden aus einem Adel, dem Nachwuchs erlaubt war, der folglich außerhalb der Kirche bestand. Der Begriff „Stiftsadel“ verklammert mithin zwei Phänomene, die zunächst getrennt analysiert werden müssen.

Betrachten wir zunächst die Seite der Kirche. „Stifte“ waren in Mittelalter und Früher Neuzeit diejenige Form, wie die Kirche eigene Funktionsträger finanzierte. Im Umkreis der Bischöfe sammelten sich Kleriker – *canonici* werden sie seit dem 6. Jahrhundert in den Quellen genannt –, die weder weltabgewandt und asketisch lebten wie Ordensleute, noch Seelsorgepflichten wahrnahmen wie Weltgeistliche. Vielmehr wurden sie gezielt von solchen Pflichten entlastet, damit sie für alle möglichen anderen Aufgaben zur Verfügung standen: liturgischen zunächst (sie hoben den Gottesdienst an wichtigen Kirchen hervor), bald aber trugen sie auch Schriften zusammen, beaufsichtigten Skriptorien, schulten den Klerikernachwuchs, beherbergten Reisende, bewirteten Arme, führten die bischöfliche Kanzlei. Gerade ihre vielfältige Verwendbarkeit machte sie attraktiv. Der Ausbau der Kirche zu

einer Anstalt mit einem funktional differenzierten Verwaltungsapparat wäre ohne sie nicht möglich gewesen. Die Kanonikergemeinschaften *waren* dieser Apparat, sie stellten die Funktionsträger, deren die Kirche dafür bedurfte.

Finanziert wurden die Kanoniker zunächst aus dem Kirchengut der Kathedralen, ihr Zusammenschluß zu „Kapiteln“ mit besonderen Gemeinschaftsregeln schuf die Voraussetzung, daß sie sich seit dem 9. Jahrhundert aus der Vermögens- und Tischgemeinschaft mit dem Bischof lösten und eigenes Kapitelvermögen erwarben. Hinzu kamen Stiftungen, ferner Nachlässe und Schenkungen: Die Stifte wurden wirtschaftlich unabhängig; ein immer wichtiger werdender Teil ihrer Arbeit galt fortan der Selbstverwaltung ihres eigenen Vermögens.

Schon die ersten Kanoniker hatten sich von den Ordensleuten dadurch unterschieden, daß sie Privateigentum behalten durften, entsprechend drangen sie darauf, daß auch das Kapitelvermögen intern aufgeteilt wurde. Auf diese Weise entstand die Pfründe: ein bestimmter Besitz (in der Regel von Land, Leuten, Abgaben), der dauerhaft mit einer bestimmten Kanonikerstelle verbunden wurde und eben diese eine Stelle alimentierte. Zugleich wurde damit die Zahl der Kanonikerstellen beschränkt. Als Amt, das mit festen Nutzungsrechten verbunden war, wurde eine Kanonikerstelle seit dem Hochmittelalter aufgefaßt: als *officium*, unterhalten durch ein *beneficium*. Anders als die weltlichen Machthaber, die ihre Funktionsträger durch Lehen alimentierten, die alsbald erblich wurden und dann primär familialen Interessen dienten, gelang es der Kirche, die Pfründe als Kirchengut von der Vererbbarkeit auszunehmen und den Vorrang der Amtspflicht (zumindest als Norm) zu etablieren. Im Mittelalter besaß sie damit ein Monopol: Sie war die einzige Institution, die es vermochte, sich durch den Aufbau eines Apparats zur Anstalt zu entwickeln; bis weit in die Neuzeit blieb sie vielen weltlichen Gewalten darin überlegen.

Die Selbstverwaltung eines eigenen Vermögens sicherte den Kanonikergemeinschaften wirtschaftliche Unabhängigkeit. Hinzu kam bald der Anspruch, auch über ihr Gemeinschaftsleben selbst zu entscheiden, ja sich im Rahmen des allgemeinen Kirchenrechts eigene Statuten zu geben. Diese Autonomie im Wortsinne wurde von den Stiften spätestens im 13. Jahrhundert erreicht. Seitdem betrachteten sie sich als Korporationen von Unabhängigen, je nach sozialer Zusammensetzung sogar von Freien. Den letzten Schritt zur Verselbständigung unternahmen die Stifte, als sie auch über ihre Zusammensetzung selbst zu entscheiden beanspruchten. Das führte zu heftigen Konflikten: erst mit den Bischöfen, dann mit Papst und Kaiser, die beide das Stellenbesetzungsrecht für sich reklamierten. Nur eine Minderzahl aller Stifte war in diesen Kämpfen erfolgreich. Ich komme darauf zurück.

Hunderte von Stifte entstanden im Lauf des Mittelalters im Reich, sie waren mit vielfältigen Aufgaben befaßt, und einige wurden durch ihre Aufgaben in die Politik gezogen. Denn die Domstifte – sie sind gemeint – wähl-

ten die Bischöfe, berieten sie, übten ihre Verwaltung, kontrollierten sie. Und die Bischöfe waren von den Kaisern an der weltlichen Herrschaft beteiligt worden. Seit Heinrich II. hatten die Kaiser ihnen immer mehr Königsrechte übertragen, Immunität von weltlicher Gerichtsbarkeit, ehemalige Grafschaftsrechte, Einkünfte. Zu Reichsfürsten stiegen sie damit auf, aus den Regalien, die sie übten, entstanden politische Herrschaften. Gerade das Monopol, das die Kirche mit ihrem Verwaltungsapparat besaß, machte sie auch für die weltliche Herrschaft unverzichtbar, die fehlende Vererbbarkeit ihrer Ämter zum Gegengewicht gegen die weltlichen Kronvasallen. Wer in den Domstiften saß, bestimmte mithin über die Wahl von Reichsfürsten, beeinflusste deren Politik (in der eigenen Herrschaft wie im Reich), ja übte sie zwischen dem Tod eines Bischofs und der Wahl des Nachfolgers selbst aus. Die Domkapitel sind folglich als Mitregenten, als Inhaber politischer Macht anzusehen.

Für die Herrschaft, die Bischof und Domkapitel übten, möchte ich den Begriff „Stiftsherrschaft“ vorschlagen. Er scheint mir präziser als die Rede von den „Fürstbistümern“, denn erstens fiel der Herrschaftsbereich von Bischof und Domkapitel kaum je mit den Bistumsgrenzen zusammen, und zweitens gab es auch Reichsabteien und -propsteien, die weltliche Herrschaft wahrnahmen. Vor allem könnte der Begriff „Stiftsherrschaft“ den verfehlten Ausdruck „Geistliche Staaten“ ersetzen: Weder handelte es sich bei diesen Herrschaften um Staaten, noch waren sie geistlich. Vielmehr beruhten sie ausdrücklich auf weltlichen Herrschaftsrechten, die lediglich von Geistlichen ausgeübt wurden. Mehr noch als die Pfründen war es die politische Macht der Stiftsherrschaften, welche die Domstifte für den Adel interessant machte.

Damit kommen wir zum zweiten Bestandteil des Ausdrucks „Stiftsadel“. Aus senatorialem Adel gingen in der Spätantike die Bischöfe hervor, die mit dem Niedergang der Zentralgewalt immer mehr Verwaltungsaufgaben übernahmen und zentrale Errungenschaften des römischen Reiches über die Völkerwanderungszeit retteten. Von den vornehmen und vermögenden Barbaren kamen nach dem Übertritt zum Christentum die Stiftungen, aus denen neue Kirchen gegründet und unterhalten wurden. Es ist klar, daß dieser neue „Adel“ – wenn der Ausdruck erlaubt ist – den Nießbrauch seiner Stiftungen den eigenen Verwandten vorbehalten, die eigenen Verwandten an die Schlüsselpositionen des kirchlichen Apparates bringen wollte. Der Aufstieg von Christentum und Kirche im Frühmittelalter beruhte auf der Symbiose mit den neuen Herren; umgekehrt hielt die Kirche für diesen Adel ungeahnte Bildungsmöglichkeiten und Herrschaftstechniken bereit. Eben diese Symbiose war der Grund, warum die Kanoniker, die (wenn dies auch für die Frühzeit nicht belegbar ist) zumeist aus dem Adel gestammt haben dürften, auf Privateigentum nicht verzichteten; warum sie trotz ihres Übertritts in den Kirchendienst private – und das hieß in diesen Epochen: familiäre – Bindun-

gen aufrechterhielten; warum vor allem die Stifte mit weltlichen Herrschaftsaufgaben für den Adel zählten; warum diese für andere soziale Gruppen verschlossen bleiben sollten.

Da Gottes Ordnungen wichtiger sein sollten als die der Menschen, die kirchlichen Sakramente wirksamer als das Geblüt, löschte nach dem Kirchenrecht die Weihe den Geburtsstand aus. Im Prinzip sollten Kirchenämter Angehörigen aller Stände offenstehen. Wo Bischöfe, Papst und Kaiser die Stellen in den Stiften besetzten, sind sie häufig auch nach dieser universalistischen Norm verfahren, etwa indem sie Priester bäuerlicher oder bürgerlicher Herkunft nominierten. Um so heftiger versuchten die Adelsfraktionen in den Domkapiteln, diesen Einfluß zurückzudrängen. Stets bestand der Ablauf darin, daß man in den eigenen Stiftsstatuten besondere Anforderungen an nachrückende Kapitulare formulierte und sie sich, sobald Bischof, Papst und Kaiser geschwächt waren, als Privileg und Ausnahme vom allgemeinen Kirchen- und Reichsrecht genehmigen ließ bzw. gleich das gesamte Selbstergänzungsrecht erkaufte. In der Auseinandersetzung zwischen den staufischen Kaisern und den Päpsten erprobt, brachten Schwäche und Geldnot der beiden Universalgewalten im Spätmittelalter die Domstifte der Reichskirche auf diesem Weg weit voran; in der Neuzeit war es die Reformation, deren Eindämmung alle möglichen Sonderrechte für die verbliebenen Domkapitel legitimierte.

Wer „stiftsfähig“ war, das heißt wer vorgeschlagen werden durfte und aufgenommen wurde, bestimmten die Domkapitel und anderen Stifte fortan nach Gutdünken; eine gemeinverbindliche Regelung gab es nicht.¹⁵ Nach

¹⁵ „Wie viel Ahnen aber zum Alterthum eines Stifttmäßigen Geschlechts erfordert werden, solches beruhet einzig und allein auf das Herkommen eines jeden Dom=Capituls, deswegen die Anzahl durch eine universelle Regul nicht sicher zu determiniren stehet.“ (*Rudolph Friedrich Telgmann*, Von der Ahnen=Zahl, Deren Ursprung, Wie auch vormaligen und heutigen Nutzen, fürnemlich im Heil. Römischen Reiche teutscher Nation. Hannover 1733, 160). Im gleichen Sinne *Damian Hartard von und zu Hattstein*, Die Hoheit Des Teutschen Reichs=Adels Wordurch Derselbe zu Chur= und Fürstlichen Dignitäten erhoben wird [...]. 3 Bde. u Suppl. Fulda 1729–1740, hier: Bd. 1 [Vorrede, letzte Seite]). Schärfere noch der ältere Moser: „Dann die Canonicate anbelangend, so liesse es sich etwa hören, wenn dißfalls die Statuta oder das Herkommen derer Teutschen Stifter gleich wären. So aber werden in einem Stifft 4 Ahnen erfordert, anderwärts 8, anderswo 16 oder gar 32; an einigen Orten müssen alle Ahnen aus unmittelbaren Familien seyn, an andern aus einem gewissen District Landes usw. und also kann einer in einem Stifft stiftsmäßig seyn und im andern ist ers nicht, ob er gleich ein alter von Adel ja wohl besseren Adels ist, als die Capitularen des Stiffts, wo er nicht receptibilis ist. [...] Aus welchem allen dann un widersprechlich so viel folget, daß es um den Stiffts=Adel gar nichts uniformes, sondern etwas partikulares und veränderliches seye [...]“ (*Johann Jacob Moser*, Teutsches Staats=Recht. 50 Bde., 2 Ergänzungen u. Register. Leipzig/Ebersdorff 1737–1754, Ndr. Osnabrück 1968, hier: Bd. 19, § 131, 322–323, vgl. *ders.*, Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten [...]. [Neues Teutsches Staats=Recht, Bd. 17.] Frankfurt am Main/Leipzig 1774, Ndr. Osnabrück 1967, 287–297). An Literatur s. z. B. *Karl Rauch*, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung.

einem intern festgelegten Turnus durfte, sobald eine Stelle frei wurde, reihum jeder Domherr einen Nachrücker nominieren – es ist klar, daß die eigene Verwandtschaft oder assoziierte Familien bevorzugt wurden. Doch folgte der Adel in den Stiften dabei verschiedenen Strategien, drei unterschiedliche Typen von Stiftdherrschaften gingen daraus hervor.

In Straßburg und Köln zielte man auf die Vornehmheit der Mitglieder.¹⁶ Da zahlreiche edelfreie Familien aber bereits im Mittelalter ausstarben, mußte man den Nachwuchs aus einem immer größer werdenden Einzugsbereich rekrutieren.¹⁷ Zudem waren Fürstensöhne schwer zu prägen. Um sicherzustellen, daß die geistlichen Aufgaben erfüllt wurden, mußten Stellen für Priester oder promovierte Theologen reserviert werden, die meist bürgerlicher Herkunft waren. Und schließlich waren diese Kapitel wegen des Einflusses ihrer fürstlichen Mitglieder stärksten Pressionen von außen ausgesetzt. Die exklusiven Auswahlprinzipien kosteten sie erst die Geschlossenheit und im Anschluß die Handlungsfähigkeit als Korporation.

Die umgekehrte Strategie bestand darin, die Herkunft aus einer eng umzirkelten Landschaft zur Voraussetzung zu erheben. Dieser Typus wird am reinsten von Münster repräsentiert, ihm sind aber mit mehr oder weniger großen Abstrichen auch die übrigen westfälischen Domkapitel zuzurechnen.¹⁸ Drei Viertel aller Domherren kamen hier aus Westfalen, weitere fünfzehn Prozent vom Niederrhein.¹⁹ Zu haben war die landsmannschaftliche Geschlossenheit

Ein Rechtsgutachten, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Adelsrechts, in: Festschrift Heinrich Brunner zum siebzigsten Geburtstag dargebracht v. Schülern und Verehrern. Weimar 1910, Ndr. Frankfurt am Main 1987, 737–760; *Christophe Duhamelle*, *L'Héritage collectif. La noblesse d'Église rhénane, 17^e et 18^e siècles*. (Recherches d'histoire et de sciences sociales, Vol. 82.) Paris 1998, 34–38.

¹⁶ Über Straßburg fehlen neuere Untersuchungen. Man ist angewiesen auf *Aloys Schulte*, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter*. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 63/64.) Stuttgart 1910; 2., durch einen Nachtrag erg. Aufl. Stuttgart 1922, Ndr. Darmstadt 1958, 28–31 u. 331–334; *Hersche*, Domkapitel (wie Anm. 11, Bd. 1, 170–174. Zu Köln *Wilhelm Kisky*, *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert*. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. I/3.) Weimar 1906, 9, ferner *Hersche*, Domkapitel (wie Anm. 11), Bd. 1, 104–111 mit weiterer Literatur.

¹⁷ *Schulte*, Adel (wie Anm. 16), 31; *Kisky*, Domkapitel (wie Anm. 16), 23.

¹⁸ Zu Münster s. *Wilhelm Kohl*, *Das Domstift St. Paulus zu Münster*. 3 Bde. (Germania Sacra, NF. Bd. 17/1–3). Berlin/New York 1982–1990, und *Friedrich Keinemann*, *Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert*. Verfassung – persönliche Zusammensetzung – Parteiverhältnisse. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens, Bd. 21.) Münster 1967. Zum niederrheinisch-westfälischen Adel allgemein *Harm Kluiting*, *Reichsgrafen – Stiftsadel – Landadel*. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Rudolf Endres (Hrsg.), *Adel in der Frühneuzeit*. Ein regionaler Vergleich. (Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 5.) Köln/Wien 1991, 17–53.

¹⁹ *Hersche*, Domkapitel (wie Anm. 11), Bd. 2, 75; Bd. 3, 122f.

allerdings nur um den Preis, daß man sich verschiedenen Adelsgruppen öffnete: vom mediaten Landadel über den niederen Reichsadel bis zum Hochadel – das Domkapitel zerfiel in ungleich große Gruppen von Mitgliedern mit unterschiedlichem Horizont, unterschiedlichen Interessen, unterschiedlichem politischen Gewicht. Einigkeit und funktionierender Korpsgeist konnten daher auch in diesen gemischtadligen Kapiteln nur selten erreicht werden.

Die dritte Exklusivierungsstrategie setzte auf ständische Homogenität. Geübt wurde sie von der Reichsministerialität, der späteren Reichsritterschaft. Die Domkapitel von Würzburg und Bamberg können als die prägnantesten Beispiele für diesen Typus gelten. Hier mußte man sowohl dem turnierfähigen Adel entstammen, um vorschlagbar zu sein, als auch einer Familie, die in einem Ritterkanton des rheinischen, fränkischen oder schwäbischen Kreises immatrikuliert war²⁰ – eine Kombination von Aufnahmebedingungen, die ständisch wie landsmannschaftlich vereinheitlichend wirkten. Indem es den Domkapiteln dieses Typs gelang, sowohl den hohen Adel als auch den mediaten, landsässigen, vom jenem abhängigen Adel fast völlig außen vorzuhalten, schufen sie eine entscheidende Voraussetzung, um sich gegenüber fürstlichem und kaiserlichem Druck zu behaupten. Bürgerliche waren aus diesen Kapiteln bereits im Mittelalter verdrängt worden und spielten in der Frühen Neuzeit keine Rolle mehr.

In Würzburg, Bamberg und (mit Abstrichen) Mainz gelang es der Ritterschaft, die Domkapitel völlig zu usurpieren; Trier, Worms und Speyer beherrschte sie zum überwiegenden Teil.²¹ Möglich wurde dies, weil Würzburg, Bamberg und Trier sich als einzige deutsche Domkapitel (neben Straßburg) erfolgreich auch gegen die päpstlichen Provisionen zu verwalten vermochten; hier regierte die korporative Selbstergänzung allein. Das ist der Grund, warum ich aus der Fülle frühneuzeitlicher Adelsgruppen gerade den rheinfränkischen Stiftsadel zum Vergleich mit den antiken Aristokratien anführe: Nur in den rheinfränkischen Stiftherrschaften vermochte eine Adelsgruppe bis zum Ende des Alten Reichs selbst zu herrschen. Nur hier konnte sie verhältnismäßig frei ein Oberhaupt aus ihrer Mitte wählen, das sie damit zugleich zum Reichsfürsten beförderte. Da die Erzbischöfe von Mainz und Trier außerdem Kurfürsten waren, die Reichspolitik beeinflussen und wich-

²⁰ Zu den Domkapiteln in Würzburg und Bamberg s. *Klaus Rupprecht*, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Rh. 9, Bd. 42.) Neustadt an der Aisch 1994, 45–54, *Dietmar Willoweit*, Staatsorganisation und Verwaltung im Hochstift Würzburg, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hrsg.), Unterfränkische Geschichte, Bd. 4/1: Vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Eingliederung in das Königreich Bayern. Würzburg 1998, 67–99, hier: 70, *Rudolf Endres*, Der Adel als Träger reichsstandschaftlicher Territorien, in: ebd. 101–147, hier: 101–105.

²¹ *Hersche*, Domkapitel (wie Anm. 11), Bd. 3, 174–177.

tig für das Verhältnis zum Nachbarland Frankreich waren, partizipierte der rheinfränkische Stiftsadel bis zu einem Dalberg an allen Vorgängen der europäischen Politik. Noch nach dem Untergang der Stifthserrschaften 1803 brachte er mit dem Freiherrn vom Stein und Metternich führende europäische Staatsmänner hervor. Im frühneuzeitlichen Europa findet man wenige vergleichbare Adelsherrschaften. Von der Mitregierung des Adels in den Fürstentherrschaften ist sie ebenso grundsätzlich zu unterscheiden wie vom oligarchischen Regiment des Patriziats in den Kommunen.

Kehren wir nochmals zu unserem Stiftskalender zurück. Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen wird klar, was die beiden Bezüge bedeuten, in die das Blatt jeden Domherren rückt. Das Familienwappen steht für die Verflechtungen und Partikularinteressen, denen die Domherren ihre Aufnahme in die Korporation verdanken. Denn von einem Verwandten oder Assoziierten der eigenen Familie wurde man zur Aufnahme vorgeschlagen, durch eine gemalte Ahnenprobe wies man die eigene Stiftsfähigkeit gemäß den jeweiligen Stiftsstatuten nach. Dagegen symbolisiert der Rang auf der Namenliste, wie weit man auf einer Ämterlaufbahn vorgedrungen war, die – über bloße Eigentums- und Selbstverwaltung hinaus – zu besonderen Leistungen für Stift, Reich und Kirche verpflichtete. Hart stoßen für den Stiftsadel das partikulare Prinzip patrimonialer Herrschaft und das Leistungsprinzip eines rational organisierten Verwaltungsapparats aufeinander. Anders gewendet: Der Stiftsadel bildet die Gelenkstelle zwischen dem Feudalprinzip seiner Herkunft und dem Anstaltsprinzip der Kirche. Er zeigt, wie das Lehnswesen auf den Stachel der Anstaltskirche in seinem Fleisch reagierte.

III.

Von diesem Ergebnis läßt sich ableiten, was der rheinfränkische Stiftsadel mit antiken Aristokratien gemeinsam hatte beziehungsweise was ihn davon unterschied.

Durch Wahl wurden sämtliche Stiftsämler, einschließlich des Bischofsamts, verliehen, an das Wahlgremium fielen sie nach dem Tod der Gewählten zurück. Um bedingte, delegierte, bloß geliehene Gewalten sollte es sich handeln; und das Domkapitel verstand sich als Ursprung dieser Gewalten. Dies wird durch das Sinnbild der „Erbmutter“ ausgedrückt: „von unßerem Dhombcapitul alß rechter geberender mutter“ werde der Fürstbischof zu seiner „würden erhöht“.²² Die Bischofswahl als Geburtsvorgang, das Dom-

²² Mainzer Wahlkapitulation von 1626 (Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, [Bestand] Mainzer Domkapitel Urkunden, Libell 21, Art. 12), zitiert nach *Günter Christ*, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: ZHF 16, 1989, 257–328, hier: 278. Vgl. „Dies ist also einer

kapitel als Gebährende, der Heilige Geist als Erzeuger – das sind wohl spezifisch christliche Vorstellungen. Worauf es aber ankommt, ist die Autorität, die vom Domkapitel beansprucht wird: ein sakral begründeter Vorrang selbst vor dem Fürstbischof.²³ Ursprung, Teilhaber und Erbe seiner Regierungsgewalt wollte das Domkapitel sein. Der Fürstbischof galt als sterblich, das Domkapitel nicht.

Über bloße Mitregierung ging das hinaus: Als Grundlage der Stiftsherrschaft sah der Stiftsadel sich selbst. Im modernen Kirchenrecht wird er als „senatus et consilium episcopi“ bezeichnet.²⁴ *Consilium* meinte in römisch-rechtlicher Tradition anfangs notwendig *consensus*; erst im Hochmittelalter wurde beides von den Kanonisten unterschieden.²⁵ Gleichzeitig schrieb man kirchenrechtlich fest, welche Beschlüsse ein Bischof überhaupt noch ohne Zustimmung seines Domkapitels treffen durfte.²⁶ Weit mehr als eine unver-

der erhabenesten Vorzügen der Domherren des hohen Bischöflichen Domstifts Würzburg, daß sie das Vorrecht besitzen, aus ihrem Mittel und Schoose der nach dem Tode ihres Bischofen verwitweten Kirche einen Bischof zu erwählen [...]“ (*Johann Octavian Salver*, Proben des hohen Teütschen ReichsAdels oder Sammlungen alter Denkmäler, Grabsteinen, Wappen, Inn= und Urschriften, u:d nach ihrem wahren Urbilde aufgenommen, unter offener Treüe bewähret, und durch Anenbäume auch sonstige Nachrichten erklärt und erläuteret. Würzburg 1775, 160).

²³ Das kommt auch in den Bestrebungen zum Ausdruck, den Begriff „Kapitel“ von dem Wort „caput“ herzuleiten. Dagegen: „Hoc autem Canonicorum Collegium, sive corpus cum ipso Episcopo, olim dicebatur consilium Episcopi [...]. hodie [sic] vocatur Capitulum à capite, sub quo regi, vel congregari debet ad præbenda consilia: hujus verò caput est ipse Episcopus“ (*Agostinho Barbosa*, Tractatus de Canonicis, et Dignitatibus, Aliisque inferioribus Beneficiariis Cathedralium, & Collegiatarum Ecclesiarum, eorumque officiis, tam in Choro, quàm in Capitulo. Hac ultima editione ab ipso Autore recognitus, & quamplurimorum Additamentorum acceßione locupletatus. Cum Summariis, et Indicibus copiosis. Lyon 1718, 10).

²⁴ Codex iuris canonici/1917, c. 391 § 1 u.ö. Vgl. *Hans-Jürgen Becker*, Senatus episcopi. Die rechtliche Stellung der Domkapitel in Geschichte und Gegenwart, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görresgesellschaft 1989, 33–54. Zwar taucht der Begriff des Senats schon im Decretum Gratiani auf (etwa C. 16 q. 1 c. 7) unter Verweis auf eine Stelle bei Hieronymus: „Ecclesia habet senatum cetum presbyterorum, sine quorum consilio nihil monachis agere licet [...] Senatum quoque Romani habebant, quorum consilio cuncta agebant, et nos habemus senatum nostrum cetum presbyterorum.“ Doch abgesehen davon, daß das Zitat nicht wie angegeben in dem Brief an Rusticus steht, sondern im Kommentar zu Jesaias n. 51 (Migne, PL, Vol. 24, Sp. 61) und einen anderen Wortlaut hat, kann mit diesem *senatus presbyterorum* zumindest bei Hieronymus nicht das Domkapitel gemeint sein. Nicht dem Titel nach also, wohl aber der Sache nach konnte aus der Verpflichtung der Bischöfe auf Konsens mit ihren Kapiteln (X 3. 10) eine quasi-senatoriale Stellung abgeleitet werden. Das zeigt sich in den Wahlkapitulationen, wo die Kapitel sich selbst als Senat beschrieben; ein Beispiel bei *Christ*, Selbstverständnis (wie Anm. 22), 277.

²⁵ Z. B. in der 1253 vollendeten Summa des Henricus de Segusio; s. *Becker*, Senatus (wie Anm. 24), 39. Vgl. X 3. 10.

²⁶ „De his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli“ (X 3. 10); vgl. *Paul Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 6 Bde. (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, T. 1.) Berlin

bindliche Antikenreminiszenz, kennzeichnet die Bezeichnung der Domkapitel als „Senat“ offenbar präzise Rang und Bedeutung der Institution mit Hilfe des römischen Vorbilds.

Der wichtigste Unterschied zur römischen Senatsaristokratie besteht sicherlich darin, daß der rheinfränkische Stiftsadel seine politische Gewalt von Kaiser und Reich, seine rationale Organisation von der Kirche nur geborgt hatte. Er bildete keine Aristokratie aus eigener Machtvollkommenheit, er verdankte seine Stellung einer Konstellation vor- und übergeordneter Mächte – auch wenn man zugeben muß, daß er sie mit großem Geschick über viele Jahrhunderte auf- und ausgebaut hat.

Daraus ergibt sich als weiterer wesentlicher Unterschied die Sakralisierung der Ämter. Entweder sie waren wie das Bischofsamt mit einer eigenen Weihe verbunden oder sie wurden wie alle anderen Stiftsämter so behandelt, als wären sie es. Und da die Weihe als unauflösliches Sakrament galt, wurden alle Ämter prinzipiell auf Lebenszeit vergeben, schrieb man ihnen unabhängig vom Ansehen des Inhabers eine heiligende Befähigung zu: ein Amtscharisma, wie Max Weber es genannt hat. Nur der freiwillige Amtsverzicht, die Wahl in ein höheres Amt oder der Tod konnten einen Stiftsadligen bzw. einen Amtsträger des Stifts von seinen Würden entbinden. Eine Amtsenthebung durch das Kapitel oder übergeordnete kirchliche Instanzen war zwar kirchenrechtlich vorgesehen, bildete aber in der Praxis die absolute Ausnahme.²⁷ Entsprechend hoch war die Verweildauer in den Ämtern, entsprechend scharf die Konkurrenz, wenn sich endlich etwas bewegte.

Das führt zu einem weiteren wichtigen Unterschied: der Kumulation mehrerer Stiftspründen und Ämter durch den einzelnen Stiftsadligen. Tatsächlich beschränkten die wenigsten sich auf eine Kanonikerstelle, wie das Kirchenrecht es verlangte. Um die Einkünfte wie die Karrierechancen zu erhöhen, bemühte jede Familie sich vielmehr, ihren Angehörigen in mehreren Domkapiteln unterzubringen und am besten auch noch in mehreren Nebentiftern. Diese Mehrfachbepfandung führte zu einer engen Verflechtung be-

1869–1897, Ndr. Graz 1959, Bd. 2, 153–156; *Hans Erich Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. 5. Aufl. Köln/Wien 1972, 384; *Becker*, Senatus (wie Anm. 24), 39. Auf Konsens mit ihren Kapiteln wurden die Bischöfe hier für alle Maßnahmen verpflichtet, die in die kirchliche Infrastruktur eingriffen (Gründungen von Klöstern, Kirchen und Kapellen, Patronatsverleihungen, Exemtionen von Kirchen, Errichtung, Neuabgrenzung oder Inkorporationen von Pfarreien, Erhebung außerordentlicher Kirchenabgaben etc.) und damit verbunden für solche, die das Kirchenvermögen betrafen (Schuldaufnahmen, Verpfändungen, Veräußerungen).

²⁷ So am Beispiel des Bischofsamts *Feine*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 26), 38, 43f.; *ders.*, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (1648–1803). (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 97/98.) Stuttgart 1921, 285f; *Hinschius*, System (wie Anm. 26), Bd. 5, 565; *Franz Kober*, Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts historisch-dogmatisch dargestellt. Tübingen 1867, 165–75 u. 379–487, speziell 441 ff. u. 467 ff.

nachbarter Domkapitel, wodurch förmliche Bistumssysteme²⁸ entstanden; das reichsritterschaftlich rheinisch-fränkische, bestehend aus Mainz, Trier, Bamberg, Würzburg, Worms und Speyer, stand dabei an der Spitze. Wie die Kanonikate und Ämter wurden in diesen Systemen auch die Bischofswürden kumuliert; Reichsstifte wie Speyer vermochten überhaupt nur durch die Anlehnung an andere finanziell zu überleben.

Es ist klar, daß dies die Identifikation mit dem einzelnen Stift erheblich beeinträchtigte. Tatsächlich scheint das Gemeinschaftsbewußtsein, das der rheinfränkische Stiftsadel entwickelte, vor allem seinem Stand, seinem Bistumssystem und der Reichskirche gegolten zu haben. Hierin lag meiner Meinung nach eine gravierende Schwäche der Stiftsherrschaften. Die Eliten, die in ihnen herrschten, verstanden sich nicht als Teil einer bestimmten politischen Vergemeinschaftung, sie trugen zur Verwandlung dieser Herrschaften in politische Einheiten kaum etwas bei. Zu wirklichen Gemeinwesen konnten die Stiftsherrschaften daher nicht werden – auch das ist ein Grund, warum gegen ihre Säkularisierung niemand die Hand erhob.

²⁸ Volker Press, Art. „Fürstentümer, Geistliche. Teil II: Neuzeit“, in: Theologische Realenzyklopädie. Bd. 11. Berlin/New York 1983, 715–719, hier: 717f. Vgl. Anton Schindling, Reichskirche und Reformation. Zu Glaubenspaltung und Konfessionalisierung in den geistlichen Fürstentümern des Reiches, in: Johannes Kunisch (Hrsg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte. Berlin 1987, 81–112, hier: 100–103; Michael Maurer, Kirche, Staat und Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 51.) München 1999, 4f.